

CA/PL 11/98

Orig.: deutsch

München, den 15.04.1998

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 23 (1) EPÜ

VERFASSER: Europäisches Patentamt

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 23 (1) EPÜ. Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß Mitglieder der Beschwerdekammern ihr Amt nicht über die im Statut der Beamten des Europäischen Patentamts (Statut) vorgesehene Altersgrenze hinaus ausüben können.

I. EINFÜHRUNG

1. Nach Artikel 23 (1) EPÜ werden Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden. Demgegenüber sieht Artikel 54 (1) des Statuts vor, daß ein Beamter von Amts wegen am letzten Tag des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Auf die Mitglieder der Beschwerdekammern finden als Bedienstete des Europäischen Patentamts die Vorschriften des Statuts Anwendung, soweit ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird (vgl. Artikel 1 (4) des Statuts). Es stellt sich daher die Frage, ob die Bestimmungen des Statuts über die Versetzung in den Ruhestand auch auf die Mitglieder der Beschwerdekammern Anwendung finden, oder ob für die Dauer ihrer Amtszeit ausschließlich die Vorschrift des Artikels 23 (1) EPÜ maßgeblich ist.
2. Das Europäische Patentamt und der Verwaltungsrat gehen davon aus, daß die Altersgrenze von 65 Jahren für die Versetzung in den Ruhestand ausnahmslos auch für die Mitglieder der Beschwerdekammern gilt, und zwar auch dann, wenn die 5-jährige Ernennungsperiode bei Erreichen der Altersgrenze noch nicht abgelaufen ist [siehe Erklärung des Verwaltungsrats auf der 62. Tagung (CA/PV 62 Nr. 42-45), die auf der 65. Tagung (CA/PV 65 Nr. 17) bekräftigt wurde]. Dies ist auch in Artikel 41 (4) des Statuts zum Ausdruck gebracht, der bestimmt, daß die Ausübung des Amtes eines Mitglieds einer Kammer auf keinen Fall der Anwendung von Artikel 54 des Statuts entgegenstehen kann.
3. In der Vergangenheit haben sich vereinzelt Mitglieder der Beschwerdekammern unter Hinweis auf ihre 5-jährige Ernennungsperiode dagegen gewandt, mit Ablauf des 65. Lebensjahres aus ihrem Amt auszuschcheiden. Anlaß hierfür war unter anderem, daß sie noch keine 10 Jahre im Amt tätig waren und deshalb keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatten (vgl. CA/141/96, CA/PV 65 Nr. 172). Der Verwaltungsrat hat deshalb in Einzelfällen einer Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus zugestimmt. Andererseits hat der Verwaltungsrat in einem Fall der Wiederernennung anderthalb Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres eines Amtsinhabers diesen nicht mehr für 5 Jahre, sondern nur bis zum Erreichen seines Ruhestandsalters ernannt (vgl. CA/23/95, CA/PV 57 Nr. 4-5).
4. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Regelungsgehalt von Artikel 41 (4) des Statuts in das Übereinkommen aufgenommen. Damit wird die bestehende Unklarheit des Verhältnisses zwischen Artikel 23 EPÜ und Artikel 54 des Statuts beseitigt. Die Neufassung stellt abschließend klar, in welchen Fällen die Amtszeit der Mitglieder der Kammern vor Ablauf des jeweiligen Ernennungszeitraums endet. Es handelt sich dabei um das endgültige Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Dienst durch Entlassung auf Antrag (Art. 50 a), 51 des Statuts) und durch Versetzung in den Ruhestand (Art. 50 c), 54 des Statuts). Bewußt nicht aufgenommen wurde der Tatbestand der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Artikel 46 des Statuts. Damit ist sichergestellt, daß die Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern durch die Neuregelung nicht berührt wird.

II. VORSCHLAG

Geltende Fassung

Artikel 23

Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern

(1) Die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe vorliegen und der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer einen entsprechenden Beschluß faßt.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 23

Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern

(1) Die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe vorliegen und der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer einen entsprechenden Beschluß faßt. **Unbeschadet Satz 1 endet die Amtszeit der Mitglieder der Kammern mit der Entlassung aus dem Dienst auf ihren Antrag oder mit Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts.**

Erläuterungen

Artikel 23 (1) EPÜ bestimmt, daß Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden und während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden können. Der Präsident und der Verwaltungsrat sind in der Vergangenheit gebeten worden, Ausnahmeregelungen in Einzelfällen zu treffen, damit Mitglieder der Beschwerdekammern auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Ablauf des

Ernennungszeitraums tätig sein konnten. Der Verwaltungsrat hat hierzu wiederholt bekräftigt, daß Artikel 54 (1) des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts (Statut), wonach die Versetzung in den Ruhestand spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, auch auf die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern Anwendung findet. Durch die neue Bestimmung soll klargestellt werden, in welchen Fällen (vgl. Art. 50 a) und c) des Statuts) die Amtszeit der Kammermitglieder vor Ablauf des jeweiligen Ernennungszeitraums endet.

(2) Die Mitglieder der Kammern dürfen nicht der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen oder der Rechtsabteilung angehören.

unverändert

(3) Die Mitglieder der Kammern sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

unverändert

(4) Die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer werden nach Maßgabe der Ausführungsordnung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

unverändert